



**9767/AB**  
vom 11.11.2016 zu 10142/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0170-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10142/J-NR/2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen betreffend Südwindmagazin“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 10:

Die Staatsanwaltschaft Wien sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab.

Dies bedeutet, dass kein Anfangsverdacht festgestellt werden konnte, der die Einleitung eines Strafverfahrens gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen gerechtfertigt hätte. Dies deshalb, weil in der den Gegenstand der Anfrage bildenden Grafik lediglich zu Protestmaßnahmen aufgerufen wurde, die nicht als mit Strafe bedrohte Handlung qualifiziert werden konnten.

Wien, 11. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

